

II - 1177 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ
7031/1-Pr/80

5011AB

1980 -06- 12

zu 472J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 472/J-NR/1980

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Marga Hubinek und Genossen (472/J), betreffend die Anwendung und Auslegung des § 94 ABGB und des § 69 Ehegesetz durch die Gerichte, beantworte ich wie folgt:

Zu 1 und 2:

Die Auslegung des § 69 Ehegesetz (§ 94 ABGB) durch die Gerichte steht, soweit mir die diesbezügliche Rechtsprechung bekannt ist, nicht im Widerspruch zu den Zielsetzungen des Gesetzgebers, an denen ich selbstverständlich festhalte. Ist eine Ehe nach § 55 Ehegesetz geschieden worden und enthält das Urteil den Verschuldensauspruch nach § 61 Abs. 3 Ehegesetz, so wenden die Gerichte - wie § 69 Abs. 2 Ehegesetz anordnet - bei der Bestimmung des Unterhalts des beklagten Ehegatten den § 94 ABGB an. So hat etwa der Oberste Gerichtshof in der Entscheidung vom 12. 12. 1979 EvBl. 1980/58 ausgesprochen, daß der beklagte Ehegatte in einem solchen Fall nicht einen neuen, auf einem anderen Rechtsgrund beruhenden Unterhaltsanspruch erwerbe, vielmehr ein während der Ehe zu seinen Gunsten geschaffener Unterhaltstitel durch eine solche Scheidung grundsätzlich nicht berührt werde.

Hinsichtlich der Zielsetzungen des Gesetzgebers zum § 94 ABGB verweise ich auf den Bericht des Justizausschusses des Nationalrats vom 18. 6. 1975 zum Entwurf eines Bundesge-

setztes über die Neuordnung der persönlichen Rechtswirkungen der Ehe, 1662 BlgNR 13. GP, S. 5 und 6, wo unter anderem folgendes ausgeführt ist:

"1. Aus dem Grundsatz gleichberechtigter und gleichverpflichteter Partnerschaft folgt, daß beide Ehegatten zur Deckung der ihren Lebensverhältnissen angemessenen Bedürfnisse gemeinsam beizutragen haben.

2. Als voller Beitrag in diesem Sinn ist die Haushaltsführung durch einen Ehegatten zu werten: ...

Nach der grundlegenden Anordnung des Abs. 1 regelt der Abs. 2 drei Einzelfragen des Unterhaltsrechts. Der erste Satz ist auf die sogenannte "Hausfrauenehe" (oder auch "Hausmannsehe") zugeschnitten. Er enthält zunächst die ausdrückliche Anerkennung der Haushaltstätigkeit als Beitrag im Sinn des Abs. 1 und bestimmt dann, daß der Ehegatte, der den gemeinsamen Haushalt führt, einen Anspruch auf Unterhalt an den anderen Ehegatten hat."

Dieser Satz bezieht sich, wie sich schon aus der Bezeichnung "Hausfrauenehe" ("Hausmannsehe") ergibt, auf den Fall, daß ein Ehegatte hauptsächlich einem Verdienst nachgeht, der andere hingegen - mag er auch gewisse (Neben-) Einkünfte haben - den Haushalt führt. Freilich muß sich auch in einem solchen Fall der den Haushalt führende Ehegatte eigene Einkünfte angemessen anrechnen lassen (§ 94 Abs. 2 erster Satz am Ende ABGB). Gehen hingegen beide Ehegatten einem Erwerb nach, so widerspräche es dem im § 94 Abs. 1 ausgedrückten Beitragsgrundsatz, dem den Haushalt führenden Ehegatten, der ausreichende eigene Einkünfte bezieht, noch zusätzlich einen unbedingten Unterhaltsanspruch zu gewähren. In diesem Fall hat zwischen dem mehr und dem weniger verdienenden Ehegatten ein Ausgleich stattzufinden, so daß - im Ergebnis - beide Ehegatten ihre Bedürfnisse nach gleichen Maßstäben befriedigen können. (Außerdem müssen in einem solchen Fall beide Ehegatten an der Haushaltsführung gemeinsam mitwirken; diese Pflicht obliegt nicht bloß einem Ehegatten, wie dies bei einer "Hausfrauenehe" ("Hausmannsehe") der Fall ist - s. § 95 ABGB.) Diesen Zielsetzungen folgt auch die Rechtsprechung der Gerichte (OGH 3. 2. 1977 EvBl. 218; OGH 16. 3. 1977 EvBl. 219; OGH 6. 10. 1977 RZ 1978, 35; OLG Linz 16. 1. 1978 EFSlg 30640; OLG Wien 27. 12. 1978 EFSlg 30632).

Diese Grundsätze wenden die Gerichte auch im Fall einer Ehescheidung nach § 55 Ehegesetz an, wenn das Urteil den Verschuldensauspruch nach § 61 Abs. 3 Ehegesetz enthält. Hat daher der Mann schon während aufrechter Ehe der Frau, weil sie über ein eigenes Einkommen verfügt, nach den Grundsätzen des § 94 ABGB nicht einen vollen Unterhaltsbeitrag zu leisten gehabt, so ändert sich daran nach der Scheidung nichts. Allerdings werden sich in der Praxis manche Ehemänner, deren Unterhaltspflicht noch vor dem 1. 1. 1976, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 94 ABGB, festgesetzt worden ist, erst im Zug des Scheidungsverfahrens und der damit verbundenen rechtsfreundlichen Beratung der Tragweite des neuen § 94 ABGB bewußt und erwirken dann eine Herabsetzung ihrer Unterhaltspflicht; eine solche Neufestsetzung der Unterhaltspflicht hängt aber nicht mit der Reform des Jahres 1978, sondern mit der Neuregelung des Unterhaltsrechts der Ehegatten im Jahr 1975 zusammen.

Zu 3:

Ich habe im Zug der Gesetzwerdung der Familienrechtsreformgesetze jeweils nach Beschlußfassung im Nationalrat den mit der Vollziehung des neuen Rechtes befaßten Richtern, Richteramtswärtern, Staatsanwälten und Rechtspflegern die Berichte des Justizausschusses übermittelt, um der Vollziehung die Zielsetzungen des Gesetzgebers sofort nahezubringen. Insbesondere ist dies auch anlässlich der Gesetzesbeschlüsse über die Neuordnung der persönlichen Rechtswirkungen der Ehe im Jahr 1975 sowie über die Änderungen des Ehegattenerbrechts, des Ehegüterrechts und des Ehescheidungsrechts im Jahr 1978 geschehen. Außerdem hat das Bundesministerium für Justiz in einer Reihe von Veranstaltungen die Änderungen der Rechtsordnung jeweils eingehend mit den Organen der Vollziehung erörtert. Ich halte es nicht für notwendig, die Gerichte erneut auf die gesetzgeberischen Zielsetzungen hinzuweisen.

9. Juni 1980

Broda